

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 27. Juni 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Reisen kriegsgefangener Russen S. 261. — Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft S. 261. Berkehr mit Zwiebeln S. 261. — Höchstpreise für Gemüse S. 261. — Beschulung blinder und taubstummer Kinder S. 262. — Belohnung für Ermittlung von Altentätern S. 263. — Einjendung der Totenlisten an Erbschaftssteueramt S. 263. — Verteilung von Militärbeden S. 263. — Nachweisung der Viehverversicherungsbeiträge für 1918 S. 264. — Preisberechnung für Maß-Schuhwerk und Schuh-Ausbesserungen S. 265. — Verteilung von Kommunalware S. 266. — Verordnung über Inlandsreise S. 266. — Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten S. 266. — Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben pp. S. 267. — Verkauf von Kohlrabi S. 267. — Arbeiter- und Angestelltenausschüsse S. 267. Bestrafung wegen Widerstand S. 267. — Taubstumme und zugleich blinde Kinder S. 267. — Reisefrootmarken S. 268. — Dringlichkeitsbescheinigungen S. 268. — Drillschaden S. 268. — Ablieferung von Butter S. 268. — Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankenkassen usw. S. 268. — Festsetzung des Werts der Sachzüge usw. S. 268. — Flugblatt des polnischen General-Kommissariats S. 269. — Übernahmekommissar für das Flüchtlingswesen S. 269.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 28. April 1919 über die Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlass vom 15. September 1879 (J. M. Bl. S. 349) werden

1. die mit den Rechten der planmäßig angestellten Gendarmen bestellten Hilfsgendarmen nach Ablauf der Probezeit,
2. die Ersatzgendarmen,
3. die bei der preussischen Gendarmerie beschäftigten elsä- lothringischen Hilfsgendarmen,
4. die Gendarmereianwärter im Dienst nach Ablauf der Probezeit

zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 28. April 1919.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Friße. Im Auftrage: v. Jarochy.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Reisen kriegsgefangener Russen.

Nach hierher gelangten Nachrichten werden von den russischen Kriegsgefangenen unter Angabe irgendwelcher Gründe erbetene Reisen vielfach zu Propagandazwecken ausgenutzt. Unter Hinweis auf die Verfügungen vom 29. 11. 18 Nr. 2894 11. 18. U. K. und vom 18. 3. 19 Nr. 11. 34. 2. 19 U 3 wird folgendes bestimmt:

1. Reisen kriegsgefangener Russen nach Berlin werden verboten. Die Interalliierten-Kommission ist durch Komitees in allen Lagern vertreten und nimmt Wünsche oder Aufträge entgegen.
2. Sonstige Reisen aller Art können nach Ansicht des Kriegsministeriums im Benehmen mit dem Vertreter der Interalliierten Kommission in den Lagern nur nach genauer Prüfung durch den Kommandanten und ganz ausnahmsweise gestattet werden.

Da sich die russischen Kriegsgefangenen im Abtransport befinden, erscheinen solche Reisen, soweit es sich nicht um von hier befohlene Verschiebungen handelt, überflüssig. Berlin W. 66, den 28. 5. 1919.

Kriegsministerium. Unterkunftsdepartement.
J. B. gez. Bauer. gez. Schlegler.

Berkehr mit Zwiebeln.

Bekanntmachung.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Sidfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für den Umfang der Kreise Calbe (Saale), Wanzleben Liegnitz Stadt und Liegnitz Land für Früh- und Spätzwiebeln aller Art in ihrer Wirksamkeit für das Jahr 1919 ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Der Vorsitzende.
von Tilly.

Höchstpreise für Gemüse.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger- Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
1. Erbsen	40	50	70
2. Bohnen			
a) grüne	35	48 (50)	60 (65)
b) Wachs- und Perlbohnen	45	58 (60)	70 (75)

Preis in Pf. je Wb.

c) Ruff- (Sau-)Käse	28	30	40	Bis je Pf.
3. Rote Wäbren und Karotten aller Art einschließlich der Kirschen und der Karotten:				
a) ohne Kraut	22	20	40	" " "
b) mit Kraut	14	20	30	" " "
4. Kohlrabi mit Kraut	30	38	50	" " "
v m 1. Juli d. J. ab:	29	27	35	" " "
5. Frühzwiebeln	35	45	60	" " "

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzusetzen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339), mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Neutten Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Ratowitz Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg O.-S., Tarnowitz, Weh, Rybnik, Waldenburg i. Schl., Strichberg i. Schl., Landeshut i. Schl. und Górlitz Stadt.

Die Preise zu 1. und 5. gelten vom 25. Juni 1919 ab, die Preise zu 2. und 3. gelten vom 1. Juli 1919 ab, der Preis zu 4. tritt sofort in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 19. Juni 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Nach den hier gesammelten Erfahrungen und den von dem Herrn Landeshauptmann in Breslau und den in Frage kommenden Anstalten vorgetragenen Klagen gewinnt es den Anschein, als ob der Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1911, betr. die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (Ges.-E. 1911 S. 168 ff. und Sonderbeilage zu Nr. 6 des Amtsblattes für 1912), seitens der nachgeordneten Behörden nicht das erforderliche Interesse entgegengebracht wird. So ist vielfach beobachtet worden, daß die blinden, taubstummen und die ihnen gleichzuachtenden Kinder (§ 1 des Gesetzes) uns entweder gar nicht oder doch in einem derart vorgerückten Lebensalter gemeldet werden, daß eine Beschulung — wenn überhaupt noch möglich — oft keinen Zweck mehr hat.

Wir sehen uns daher genötigt, die genaue Befolgung unserer Rundverfügung vom 10. Juni 1913 — II d V XVIII X 633 2 — in Erinnerung zu bringen, und zur Besehung von vielfach noch herrschenden Unflathheiten auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

1. Blinde Kinder, welche das 6. Lebensjahr, sowie taubstumme Kinder, welche das 7. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Verpflichtung, den in den Anträgen für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen. Zu den taubstummen Kindern gehören auch stumme, erblinde und solche Kinder, deren Gehörreste so gering sind, daß sie die Sprache auf natürlichem Wege nicht erlernen können und die erlernte Sprache durchs Ohr zu verstehen nicht mehr imstande sind.

Zu den blinden Kindern gehören auch solche Kinder,

die so schwachsichtig sind, daß sie den blinden Kindern gleichgeachtet werden müssen.

2. Die zu 1 genannten Kinder unterliegen nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht und sind deshalb nicht in die Volksschule aufzunehmen (Rundverfügung vom 16. Januar 1913 — II d V XVIII 38/2).

3. Die Kontrolle über die in das schulpflichtige Alter tretenden blinden, taubstummen und die ihnen gleichzuachtenden Kinder liegt den Ortsvorständen (Magistraten, Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Gutsortvorstehern) ob. Diese haben eine Nachweisung der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder laufend zu führen. In diese Nachweisung sind alle taubstummen und blinden Kinder, ferner alle wegen hochgradiger Taubheit oder Schwach-sichtigkeit dem Gesetze nach § 1 Abs. 3 und 4 voraussichtlich unterworfenen Kinder sowie endlich alle Kinder, die taubstumme und zugleich blind sind, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und den Vermögens- und Befehrsstand der Eltern aufzunehmen. Zwecks Aufstellung der Nachweisung empfiehlt es sich, daß die Ortsvorstände alljährlich eine öffentliche Aufforderung an die Eltern und gesetzlichen Vertreter erlassen, alle mit den genannten Fehlern behafteten Kinder, die das 4. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Anmeldung zu bringen.

Die Herren Landräte haben dies öfteren festzustellen, ob die Ortsvorstände auch die ihnen nach der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze obliegende Kontrolle über die freilich Kinder ausüben und zu diesem Zweck eine Nachweisung laufend führen.

4. Die Ortsvorstände haben 3 Ausfertigungen dieser Nachweisung nach dem durch die Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Muster jedesmal 1½ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmeterrain, an welchem die Kinder normalmäßig nach § 1 des Gesetzes eingeschult werden müssen (Ausnahmeterrain ist der erste Schultag nach den Sommerferien der Taubstummenanstalten bez. der Blindenanstalt der Provinz — s. Amtsblatt für 1912 Stück 25 S. 258 Nr. 586), an die Ortschulbehörde (d. i. nicht, wie häufig angenommen zu werden scheint, der Orts-Schulinpeltor oder die Schule, sondern die Schuldeputation bezw. der Schulvorstand) einzureichen, und zwar für die beiden Gruppen von Gebrechlichen getrennt. Den Ortsvorständen bleibt es überlassen, gegebenenfalls in Spalte 8 der Nachweisung darzulegen, weshalb sie ein Kind zum Unterricht in der Anstalt nicht für genügend entwickelt und bildungsfähig halten. Nach Vorstehendem sind also, wie wir zur Vermeidung einer irrthümlichen Auslegung noch besonders hervorheben, seitens der Ortsvorstände etwa zum 15. Januar j. J. der Ortschulbehörde die Nachweisungen über die Kinder vorzulegen, die bis zum 20. August des folgenden Jahres das 6. (bei blinden Kindern) und das 7. Lebensjahr (bei taubstummen Kindern) vollenden oder bereits vollendet haben. Sind blinde und taubstumme usw. Kinder nicht vorhanden, haben die Ortsvorstände Geblanzen zu erstatten.

Im übrigen sind die Ortsvorstände anzuweisen, die Nachweisungen mit peinlicher Genauigkeit aufzustellen. Dazu gehört nach unserer Rundverfügung vom 14. September 1917 — II d XVIII 569/2 auch, daß in Spalte 4 Vor- und Zunamen des Vaters sowie Vor- und Mädchenname der Mutter angegeben sind, auch wenn die Eltern schon gestorben sind.

- Anlässlich eines Sonderfalles sehen wir uns bei dieser Gelegenheit wiederholt genötigt, darauf hinzuweisen, daß über Kinder, die bereits nachgewiesen bezw. angemeldet sind, nicht noch einmal Nachweisungen vorgelegt werden.
- Die **Ortschulbehörden** in den nicht kreisfreien Städten und auf dem Lande haben die Nachweisungen und Fehlanzeigen **alsbald** mit ihren Äußerungen dem Kreischulinspektor weiter zu reichen, die Nachweisungen usw. den Herren Landräten vorzulegen hat.
 - Letztere haben dafür zu sorgen, daß uns 2 der auf ihre Vollständigkeit **vorgeprüften** Nachweisungen **pünktlich am 1. März j. J.** vorliegen.
 - Die dritte Nachweisung ist gleichzeitig dem zuständigen Kreisarzt zwecks Bormahme der vorgeschriebenen Untersuchung zu übermitteln, die so zeitig vorzunehmen ist, daß uns die ausgefüllten Fragebogen zur Feststellung der Schulpflicht gemäß B. lfd. Nr. 2 der Runderfügung vom 10. Juni 1913 — II d V XVIII X 633/2 — zu dem **folgenden 15. Januar pünktlich** eingereicht werden können.
- Fragebogen über Kinder, die bereits das 6. bezw. 7. Lebensjahr vollendet haben, sind, was wir besonders zu kontrollieren ersuchen, **alsbald** einzureichen. Dabei ist zu beachten, daß über taubstumme und ihnen gleichzuachtende Kinder auch ein Fragebogen für die **Taubstummen-Statistik** beizufügen ist. (s. Runderfügungen vom 28. September 1916 — II d XVIII X 650/2 — und vom 20. Juni 1917 II d XVIII X 423/2).
- Etwasige Veränderungen gegen die uns am 1. März j. J. vorzuliegenden bezw. vorgelegten Nachweisungen sind uns von den Herrn Landräten **pünktlich zum 1. Februar des nächsten Jahres** — gegebenenfalls bei Zugängen unter Vorlegung der Nachweisung A in doppelter Ausfertigung — anzuzeigen (siehe B. lfd. Nr. 3 der Runderfügung vom 10. Juni 1913).
 - Das Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder findet auf die Ausländer keine Anwendung, weil diese der Schulpflicht allgemein nicht unterliegen. Wir ersuchen daher, in vorkommenden Fällen die Staatsangehörigkeit genau zu prüfen und uns das Material vorzulegen, damit wir in Zweifelsfällen das Ergebnis der Prüfung in den Beschulungsbeschlüssen mit aufnehmen können.
 - Entgegen der in letzter Zeit öfter vertretenen Ansicht, daß über Kinder, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter selbst für den Unterricht zu sorgen beabsichtigen, und über **Bildungsunfähige** Kinder keine Fragebogen ausgestellt zu werden brauchen, ordnen wir an, daß für alle nachgewiesenen Kinder ein Fragebogen für (taubstumme auch ein solcher für die Taubstummen-Statistik) auszufüllen und uns vorzulegen ist. Die Herren Landräte wollen g. F. den Kreisärzten hiervon Kenntnis geben.
- Oppeln, den 10. Juni 1919.
- Regierung,**
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II d XVIII/2 290.
- Belohnung für Ermittelung von Attentätern.**
- Im Kreise Hybril sind in der letzten Zeit folgende schwere Dynamitattentate durch Unbekannte verübt worden:
- Bombenwurf in die Wohnung des Gendarmerie-Wachmeisters Köhler in Charlottengrube.
 - Bombenattentat gegen die Wohnung des Gendarmerie-Wachmeisters Schmidt in Ober-Radoschau.

- Bombenattentat gegen die Wohnung des Gendarmerie-Wachmeisters Feist in Boguschow.
- Wiederholte Bombenattentate gegen das Wohn- und Gasthaus des früheren Gemeindevorstehers Stupin in Seibersdorf.
- Bombenattentat gegen die Schule in Niedobschütz.
- Bombenattentat gegen die Schule in Orzupowig.
- Fortgesetzte Bombenattentate gegen die Domäne Gottartowitz.
- Bombenattentat gegen das Forsthaus Fichtberg.
- Bombeneinwurf in die Wohnung des Domänenpächters Birke in Ober-Marlowitz, letztere Tat hatte starke Wirkung, es ist das Gebäude zum großen Teile zerstört.

In allen Fällen ist erheblicher Materialschaden entstanden, die Bewohner der betreffenden Gebäude haben unter dem Eindruck der Attentate außerordentlich gelitten, sind aber sonst nicht zu Schaden gekommen.

10. Am 14. Mai d. Js. ist der Gendarmerie-Wachmeister Bynny aus Nieder-Rydultau bei Bormahme einer Durchsuchung meuchlings erschossen worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von je 3000 Mk. also von zusammen

30000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Etwas erforderliche werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 18. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Einforderung der Totenlisten an Erbschaftssteueramt.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftsteuergesetz vom 3. 6. 1906 von der Landesämtern dem Erbschaftssteueramt einzusendenden Totenlisten von sehr vielen Landesämtern unpünktlich eingereicht werden. Vor einigen Stellen gehen sie erst nach wiederholten Erinnerungen beim Erbschaftssteueramt ein. Durch diese Säumnigkeit der Landesämter entsteht erhebliche Mehrarbeit die erforderlichen Feststellungen werden erschwert es entsteht unter Umständen die Gefahr des Steuerausfalls. Den Landesbeamten mache ich die pünktliche Einreichung der Totenlisten an das Stempel- und Erbschaftssteueramt ausdrücklich zur peinlichsten Pflicht. Ich erwarte, daß sich in Zukunft Mißstände der erwähnten Art — zur Bemeidung von Weiterungen — unter allen Umständen nicht wiederholen.

Oppeln, den 14. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Verteilung von Militärdeden.

Dem Kommunalverband steht ein Posten wöruener Militärdeden zur Verfügung.

Mit dem Verkauf ich beauftragt:

Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlig,
Mik in Gogolin,
" Stillner in Ujest,
" Richter in Colonnoska,
" Siergiz in Petersgräs,

Kaufmannsrau Fowaczyn in Lechnitz,
Hüttenkaufhaus Zawadzki.

Der Verkaufspreis beträgt 18,50 Mark für die Decke. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Oppeln, den 14. Juni 1919.

Der Kreis Groß Strehlitz hat zur Deckung der von der Landeshauptkasse im Rechnungsjahre 1918 vor- schußweise gezahlten Entschädigungsgelder für auf polizeiliche Anordnung getötete Seuchkrankte Pferde und Rinder insgesamt 2457,30 Mark anzubringen.

Die Magistrate, Guts-, und Gemeinde-Vorstände werden veranlaßt, die auf die Bezirke nach der nach- stehenden Verteilung entfallenden Beträge bis spätestens den 20. August d. Js. an die hiesige Kreislohnkassa zur Vermeidung der Zwangsanzahlung portofrei einzuzahlen.

Die weitere Unterverteilung der auf die einzelnen Pferde- und Rindviehbefitzer entfallenden Beträge liegt den Ortsbehörden ob.

Groß Strehlitz, den 14. Juni 1919.

Der Landrat. Grospietsch.

Nachweisung der Viehverversicherungsbeiträge für 1918.

Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder		Lfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder	
		Stk.	fl.	Stk.	fl.			Stk.	fl.	Stk.	fl.
I. Städte:											
1	Groß Strehlitz	8	10	5	70	46	Mischline	1	95	12	30
2	Lechnitz	6	60	8	40	47	Mokrolohna	6	90	11	50
3	Hjest	9	60	13	80	48	Neudorf	—	75	3	40
II. Landgemeinden:											
1	Adamowitz	4	50	10	60	49	Nieder Ellguth	1	80	5	10
2	Alt Hjest	7	80	26	80	50	Niesbrowitz	3	45	13	30
3	Annaberg	4	50	5	80	51	Niewke	6	75	13	30
4	Balgarowitz	1	35	4	10	52	Nogowischütz	1	05	2	60
5	Blottnitz	2	85	6	60	53	Ober Ellguth	2	55	4	10
6	Boritsch	6	—	18	30	54	Oberwitz	9	60	17	30
7	Borowian	4	80	2	90	55	Oderwanz	1	95	6	30
8	Brestna	—	—	1	80	56	Olescha	2	55	6	—
9	Carmerau	1	35	10	30	57	Olschona	5	10	7	60
10	Centawa	6	30	12	70	58	Otschiel	4	20	17	10
11	Chornka	—	60	2	10	59	Ottmütz	—	60	4	40
12	Colonnowska	4	05	26	30	60	Ottmütz	3	75	12	30
13	Deshowitz	7	95	13	90	61	Petersgräß	2	25	21	60
14	Dollna	9	45	20	70	62	Peremba	7	05	11	40
15	Dambrowka	—	75	4	60	63	Posnowitz	1	50	11	20
16	Gogolin	11	55	23	10	64	Rosmierza	7	35	25	70
17	Gonschrowitz	10	05	25	—	65	Rosmierz	12	15	27	90
18	Goradze	—	45	2	70	66	Rosmontau	4	80	9	50
19	Grabow	—	60	2	60	67	Roswadze	7	35	12	—
20	Grodisko	10	50	29	—	68	Satrau	2	85	8	90
21	Groß Blaschnitz	3	75	6	20	69	Salejche	21	30	34	20
22	Groß Stanisch	3	15	25	70	70	Sandowitz	7	80	47	70
23	Groß Stein	2	10	12	50	71	Scharnosin	2	40	5	80
24	Heine	1	95	6	70	72	Schedlitz	4	95	9	70
25	Himmelwitz	14	85	37	60	73	Schewlowitz	3	75	14	10
26	Jaritschau	5	25	12	80	74	Schimischow	5	70	11	70
27	Jeschona	5	85	13	10	75	Schironowitz v. B.	1	50	4	10
28	Kadlub	6	60	27	50	76	Schironowitz v. H.	2	70	7	60
29	Kadlubiez	8	70	18	20	77	Sprentschütz	1	20	4	80
30	Kalinow	1	95	4	70	78	Stubendorf	4	80	15	80
31	Kalinowitz	1	35	3	20	79	Suchau	4	95	15	50
32	Kaltwasser	6	15	15	20	80	Sucho Daniez	4	20	8	30
33	Karlubitz	2	55	7	90	81	Sucholohna	14	85	21	30
34	Keltitz	6	—	27	—	82	Tschammer Ellguth	5	25	11	90
35	Klein Stanisch	4	50	28	10	83	Waldhäuser	2	25	6	70
36	Klein Stein	2	85	15	10	84	Warmuntowitz	4	05	8	10
37	Kluttschau	5	10	9	80	85	Werschleitz	2	55	11	50
38	Krawowa	5	40	6	70	86	Wjzsofa	3	45	8	80
39	Krempa	8	10	18	50	87	Zawadzki	4	65	28	60
40	Kroschnitz	5	70	20	60	88	Zyrowa	4	20	9	—
41	Ksienowietzsch	19	65	21	70	III. Gutsbezirke.					
42	Lafisz	4	50	22	—	1	Adamowitz	—	90	1	70
43	Lechnitz Freivogtei	2	10	5	50	2	Alt Hjest	5	10	11	70
44	Liebenhain	1	50	14	—	3	Balgarowitz	—	—	—	20
45	Malhne	2	25	8	20	4	Blottnitz	6	90	11	40
						5	Boritsch	—	—	—	80
						6	Brestna	—	30	18	80

Bfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder	
		Mt.	Sf.	Mt.	Sf.
7	Gentawa	—	45	1	—
8	Chornilla	4	20	8	—
9	Deshowitz	6	90	12	—
10	Dollna	—	—	—	—
11	Gonschiorowitz	—	—	—	—
12	Goradze	1	65	—	20
13	Goy et Lalof	—	—	6	20
14	Grabow	1	65	3	40
15	Gredoschowiz	1	35	4	80
16	Gredisko	—	—	—	—
17	Groß Bluschniz	3	90	8	20
18	Groß Stanisch	—	75	5	70
19	Groß Stein	4	81	7	90
20	Groß Strehlitz Schloß	8	76	3	20
21	Himmelwitz	6	30	5	80
22	Jarischau	6	—	12	10
23	Jeichona	3	45	—	10
24	Kadlub	1	20	4	10
25	Kadlubitz	—	—	—	10
26	Kalinow	7	65	23	—
27	Kalinowitz	5	85	16	—
28	Klein Kalinow	—	—	2	—
29	Kaltwasser	9	90	11	60
30	Karlubitz	1	35	9	30
31	Kellisch	6	15	4	60
32	Klein Stanisch	—	—	—	30
33	Klein Stein	—	15	1	60
34	Klutshan	—	15	3	30
35	Kraßowa	—	—	—	10
36	Krempa	3	45	9	70
37	Kroschnitz	—	—	—	—
38	Lafist	—	60	3	50
39	Lechnitz Freivogtei	7	50	9	80
40	Mallnie	—	—	—	—
41	Mokrolohna	—	30	10	80

Bfd. Nr.	Namen der Gemeinden	Pferde		Rinder	
		Mt.	Sf.	Mt.	Sf.
42	Nendorf	1	05	4	60
43	Nieder Ellguth	3	—	5	70
44	Niesdrowitz	—	30	—	40
45	Nogowischütz	1	35	4	50
46	Oberwitz	2	70	18	50
47	Olschowa	12	90	20	80
48	Olescha	2	40	3	80
49	Olschitz	—	—	—	40
50	Ottmütz	—	60	—	60
51	Ottmütz	1	35	7	70
52	Porembs	3	45	10	—
53	Posnowitz	—	—	1	—
54	Rosmierta	4	05	5	80
55	Rosmierz	—	—	2	90
56	Rosmontau	5	40	12	20
57	Rosmabze	5	70	14	20
58	Safran	8	70	16	10
59	Salesche mit Poppitz	14	85	21	—
60	Sandowitz	—	—	4	40
61	Scharnosin	7	35	13	90
62	Schedlitz	4	20	8	30
63	Schewkowiz	3	15	8	40
64	Schminschow	5	70	11	10
65	Sprentschütz	—	30	4	—
66	Strebnow	3	90	9	30
67	Studenorf	6	45	16	40
68	Sudhan	2	55	9	80
69	Sudha Danietz	3	15	14	60
70	Sudholohna	6	30	10	50
71	Tschammer Ellguth	—	30	—	20
72	Ujest Schloß	6	15	7	60
73	Warmuntowitz	4	35	14	70
74	Wierchlesch	—	—	—	30
75	Wyssola	4	50	9	90
76	Zarowa	7	20	17	—

Preisberechnungen für Maß-Schuhwerk und Schuhbesserungen.

Die Berechnung der Preise für Maß-Schuhwerk und Schuhbesserungen darf nur auf Grund der Bestimmungen im Rundschreiben der Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 20. Januar 1919, abgedruckt in den Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 25. Januar 1919 2. Jahrgang Nr. 1, erfolgen.

Jeder Gewerbetreibende hat in seinen Geschäftsräumen eine Preistafel nach dem von der Reichsstelle vorgeschriebenen Muster an einer jedermann gut zugänglichen Stelle anzubringen.

Als Arbeitslöhne setze ich die in der nachstehenden Aufstellung aufgeführten fest. Höhere Löhne dürfen bei der Berechnung nicht in Ansatz gebracht werden.

Zwiderhandlungen werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Die Polizeibehörden haben über genaue Befolgung der Vorschriften zu wachen und Zwiderhandlungen unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Ich weise die Beteiligten ausdrücklich darauf hin, daß Nichtbefolgung der Vorschriften sich als Unzuverlässigkeit darstellt und Schließung des Geschäfts und Unterjagung des Betriebs nach sich ziehen kann.

Aufstellung.

Arbeitslohn am 1. 11. 18. jetzt

- für 1 Paar Herrenschürstiefel, wenn der Schuhmacher die gesamte Arbeit leistet 20,— Mt. 25,— Mt.
- für 1 Paar Herrenschürstiefel, wenn fertig bezogene Schäfte bezogen werden 12,— " 17,— "
- für 1 Paar Damenschürstiefel, wenn der Schuhmacher die gesamte Arbeit leistet 18,— " 23,— "
- für 1 Paar Damenschürstiefel, bei Verwendung fertig gekaufter Schäfte 10,— " 15,— "
- für 1 Paar Kinderschürstiefel, wenn der Schuhmacher die gesamte Arbeit leistet 12,— " 15,— "
- für 1 Paar Kinderschürstiefel bei Verwendung fertig gekaufter Schäfte 7,— " 10,— "
- für 1 Paar Herrensohlen und Absätze rundgenäht für 1 Paar Herrensohlen und Absätze durchgenäht oder holzgeragelt 3,75 " 4,50 "
- für 1 Paar Herrensohlen und

Abfäße eisengestiftet	2,50	3,30	Wf.
für 1 Paar Herrenabfäße allein	0,90	1,29	"
8. für 1 Paar Damensohlen und Abfäße rundgenäht	3,25	4,—	"
für 1 Paar Damensohlen und Abfäße durchgenäht oder holzgenagelt	2,75	3,20	"
für 1 Paar Damensohlen und Abfäße eisengestiftet	2,25	2,70	"
für 1 Paar Damenabfäße allein	0,75	1,10	"
9. für 1 Paar Kindersohlen	36 40	2,80	3,25
und Abfäße rundgenäht	31 35	2,60	3,—
für 1 Paar Kindersohlen	36 40	2,50	3,—
und Abfäße durchgenäht oder holzgenagelt	31 35	2,30	2,70
für 1 Paar Kindersohlen	36 40	2,20	2,70
und Abfäße eisengestiftet	31 35	2,—	2,40
für 1 Paar Abfäße	36 40	0,80	1,—
allein	31 35	0,60	0,80

Groß Strehlitz, den 7. Juni 1919.

Verteilung von Kommunalware.

Dem Kreise ist ein Posten Reichsware überwiesen worden. Außerdem ist es mir gelungen für den Kreis einen Posten Arbeitssohlen zu erwerben.

Der Verkauf erfolgt durch die Geschäfte von

- Wilhelm Scholz Groß Strehlitz
- Waldemar Epstein "
- Robert Mitz Gogolin "
- Paul Stiller West
- Selma Fohwaczyn Leschnitz
- Bauwine Richter Colonnenska
- Kaufmann Sterczik Petersgrätz
- Dütttenkaufhaus Zawadzki.

Die Verkaufspreise dürfen höchstens betragen:

für 1 Dose	9,62	Wf.
" 1 Krauenhemd	15,83	"
" 1 Unterrock	7,96	"
" 1 Unterlage	1,33	"
" 1 Wickeltuch	5,26	"
" 1 Nabelbinde	0,63	"
" 1 Mädchenkleid Serie W 80 B Kateg. 1 Form III	15,41	"
" 1 " " " " " 2	118,95	"
" 1 " " " " " 3	126,32	"
" 1 " " " " " 4	130,17	"
" 1 " " " " " 2	V 25,03	"
" 1 " " " " " 3	V 27,60	"
" 1 " " " " " 4	V 32,10	"
" 1 " " " " " W G A 1	IV 13,48	"
" 1 " " " " " 2	II 18,61	"
" 1 " " " " " 3	II 20,54	"
" 1 " " " " " 4	II 23,11	"
" 1 " " " " " 2	VI 19,90	"
" 1 " " " " " 3	VI 21,83	"
" 1 " " " " " 4	VI 25,03	"
" 1 " " " " " W 100 II 1	IV 16,69	"
" 1 " " " " " 2	II 23,11	"
" 1 " " " " " 3	II 25,68	"
" 1 " " " " " 4	II 30,21	"
" 1 " " " " " 2	VI 25,03	"
" 1 " " " " " 3	VI 27,60	"
" 1 " " " " " 4	VI 32,74	"
" 1 " " " " " W 80 D 1	III 14,76	"
" 1 " " " " " 2	I 23,11	"
" 1 " " " " " 3	I 25,03	"
" 1 " " " " " 4	I 28,88	"

„ 1 Mädchenkleid Ser. W 80 D Kateg. 2 Form V 24,40 „
 „ 1 " " " " " 3 " V 26,96 „
 „ 1 " " " " " 4 " V 30,82 „
 Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.
 Der Verkauf der Sohlen und Nabelbinden darf nur gegen
 Bezugsschein erfolgen. Bei den übrigen Waren ist außer
 dem Bezugsschein der Berechtigungschein mit vorzulegen.
 Bei dem Verlaufe ist den Richtlinien der Reichs-
 bekleidungsstelle und meiner Kreisblattverfügung vom
 14. Juni 1919 (Kreisbl. St. 25) unbedingt nachzugehen.
 Groß Strehlitz, den 16. Juni 1919.

Berordnung über Inlandseier.

Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Be-
 kanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungs-
 stellen und die Versorgungsregelung vom 25. September
 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) in der Fassung der Bekannt-
 machungen vom 4. November 1915 und vom 5. Juni
 und 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 728 und 1916
 S. 439 und 673) wird gemäß der Anordnung des Preu-
 ßischen Staatskommissars für Volksernährung vom
 24. Mai 1919 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer
 und der Provinzial-Preisprüfungsstelle für die Provinz
 Schlesien und die Kreise Lissa i. Br. Frauastadt, Rawitsch
 und Kempen bestimmt:

§ 1.

Als Nichtpreis für den Verkauf von Inlandseiern
 durch den Erzeuger wird bis auf weiteres 50 Pfennig
 für ein Ei festgesetzt. Wer diesen Nichtpreis überschreitet,
 setzt sich der Gefahr einer Bestrafung nach der Berord-
 nung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-
 gesetzbl. S. 395) aus.

§ 2.

Die frachtmäßige Verwendung von Inlandseiern ist
 nur unter Verwendung amtlich gekennzeichneter Beför-
 derungspapiere (Frachtbriefe, Konnossemente) zulässig.
 Zuständig für die amtliche Kennzeichnung ist in
 Landkreisen der Landrat und in Stadtkreisen der Magistrat
 oder die von diesen Behörden bestimmte Stelle.

§ 3.

Wer der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, wird
 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
 bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft (§ 17 der Bekannt-
 machung vom 25. September 1915).

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 7. Juni 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. B.: Schimmelpfennig.

Den Ortsbehörden und Ortspolizeibehörden bringe
 ich vorstehende Anordnung zur Kenntnis und Beachtung.
 Groß Strehlitz, den 23. Juni 1919.

Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

Die Reichsgetreidestelle benötigt zwecks Versorgung
 der Bevölkerung mit Mehl bis zum Beginne des neuen
 Wirtschaftsjahres noch große Mengen Getreide und wird
 für die Erfassung bezw. Ablieferung von Getreide bis
 einschließlic 30. Juni 1919 eine besondere Gebühr, deren
 Höhe von ihr noch festgesetzt werden wird, gewähren.

Vorausichtlich wird die an die Gemeindevorsteher
 und Gendarmen zu gewährende Vergütung für jeden an
 die Reichsgetreidestelle bis zum 30. Juni 1919 abgeliefer-
 ten Zentner Getreide je 30 Pfg. betragen. Bei Hülsen-

frächten erhöht sich die Sondervergütung voraussichtlich auf 90 Pfg. pro Zentner.

Ich erlaube sämtliche an der Erfassung des Getreides beteiligten Personen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß sofort größere Mengen Getreide zur Ablieferung gelangen.

Gr. Strehlitz, den 17. Juni 1919.

Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Extrabeilage zu Stüd 13 des Amtsblattes der Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stüd 14 Seite 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. alljährlich in der Regel mindestens einmal und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrschönzeit vom 10. April bis 9. Juni und wo möglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Mundverfügung vom 2. April 1881 — A II 1937 hierdurch an, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde, deren Wasserlauf, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommission nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Tätigkeit treten zu lassen und demnächst gegen säumige Räumungspflichtete eventl. mit Strafe oder Zwangsmahregeln einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober d. Js. ist mir anzuzeigen:

1. welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
2. daß die Schau-Kommissionen die Schautermine abgehalten haben,
3. Das die Räumung überall ordnungsgemäß stattgefunden hat, eventl. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß Strehlitz, den 18. Juni 1919.

Berband von Kohlrabi.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin vom 26. Mai 1919 wird die im Kreisblatt Stüd 36, Seite 363 vom 14. August 1918 beantragte Verordnung über der Berband von Kohlrabi aufgehoben.

Groß Strehlitz, den 16. Juni 1919.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

Durch die Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) ist die Bildung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und für deren nicht unter die Gewerbeordnung fallende Nebenbetriebe eingeführt worden.

Nach § 11 der Verordnung gelten für die Errichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie für die Wahlen zu ihnen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen, die vom Ministerium für Handel und Gewerbe durch allgemeinen Erlaß vom 12. März 1919 — J.-Nr. III 1591 — unter Berücksichtigung der durch die Vorschriften der Verordnung vom

23. Dezember 1918 gebotenen Änderungen neu veröffentlicht worden sind.

Diese Ausführungsbestimmungen kommen auch für die Errichtung und Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu diesen Ausschüssen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und deren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetriebe mit der Maßgabe zur Anwendung, daß gemäß § 11 Ziffer 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1456) die Entscheidung bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, übertragen wird. Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten) zulässig.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, abgesehen von der Befugnis zur Verbhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2c des Landesverwaltungs-gesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung von Wahlen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse von dem Landrat einer diesem nachgeordneten Polizeibehörde übertragen, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde selbst wahrgenommen werden.

Berlin W 9, den 12. Mai 1919

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung: Ramm.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis und weise nochmals ausdrücklich darauf hin, daß in sämtlichen Betrieben die regelmäßig mehr als 20 Arbeiter oder Angestellte beschäftigten, Arbeiter- bzw. Angestellten-Ausschüsse eingeführt werden müssen.

Groß Strehlitz, den 13. Juni 1919.

Befragung wegen Widerstand.

Ich bringe hiermit warnend zur Kenntnis, daß der Grubenarbeiter Nikolaus Jansula aus Liebenhain, welcher im März d. Js. die Getreidenachprüfungs-Kommission durch Gewalt und Drohung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert hat, vom außerordentlichen Kriegsgericht in Oppeln wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden ist.

Groß Strehlitz, den 24. Juni 1919.

Taubstumme und zugleich blinde Kinder.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 13. März 1913 — Stüd 11 — erlaube ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände mit bis zum 15. Oktober d. Js. darüber zu berichten — evtl. unter Benützung des mitgeteilten Formulars — ob sich in ihren Bezirken bildungsfähige taubstumme und zugleich blinde Kinder im Alter von 6 — 15 Jahren befinden. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 21. Juni 1919.

Reisereisbrotmarken.

Das Landesgetreideamt hat in Folge Betriebsstörung der mit der Herstellung der Reisereisbrotmarken beauftragten Druckerei, einen Teil der Reisereisbrotmarken unperfiziert geliefert.

Die Umlaufzeit dieser unperfizierten Reisereisbrotmarkenbogen ist bis zum 3. August 1919 beschränkt. Nach dem 4. August er. dürfen solche Marken nicht mehr angenommen werden. Etwaige über diesen Zeitpunkt hinaus, in Händen von Verbrauchern befindliche Marken, können vor Ablauf der Frist bei den zuständigen Stellen eingetauscht werden.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Bäckern, Mehlhändlern pp. nach dem 4. August eingelöste, unperfizierte Reisereisbrotmarken nicht mehr gegen Mehl vergütet werden.

Groß Strehlig, den 23. Juni 1919.

Dringlichkeitsbescheinigungen.

Nach Mitteilungen der Kriegsamtsstelle Breslau werden von den Eisenbahndirektionen Dringlichkeitsbescheinigungen anerkannt, wenn sie von folgenden amtlichen Stellen ausgefertigt werden:

Bei Sendungen an bergbauliche Betriebe von den Bergrevierbeamten.

Bei Holzsendungen für Grubenzwecke von der Holzbeschaffungsstelle Dr.

Bei Sendungen an industrielle Betriebe von den Gewerbe-Inspektionen.

Für sonstige Sendungen die Kriegswirtschaftsstelle beim Landratsamt.

Groß Strehlig, den 24. Juni 1919.

Drillschacken.

Dem Kommunalverband steht ein Posten Drillschacken zur Verfügung. Mit dem Verkauf habe ich beauftragt:

1. Kaufmann Wilhelm Scholz hier
2. Epstein in Groß Strehlig
3. " " Mäh in Gogolin
4. " " Stiller Wjst
5. " " Richter Colmannowa
6. " " Sterzyk Petersgrätz
7. Kaufmannsrau Selma Polwaczyn
8. Süttenkaufhaus in Zawadzki.

Der Verkaufspreis für die Drillschacke beträgt 4,60 M. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes. Die Ortspolizeibehörden haben den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlig, den 16. Juni 1919.

Ablieferung von Butter.

Die Butterverkaufsstelle in Jarischau ist der Frau Tänder daselbst übertragen worden. Unter Abänderung der Verordnung vom 22. 12. 1916 — Kreisblatt S. 484 — ist die nach dem Kuhstafel der Gemeinde Jarischau aufkommende Butter fortan an diese Stelle abzuliefern.

Die Butterverkaufsstelle in Koswadze ist der Frau Auguste Maloz daselbst übertragen worden. Unter Abänderung der Verordnung vom 22. 12. 16 — Kreisblatt Seite 484 — ist die nach dem Kuhstafel der Gemeinde Koswadze aufkommende Butter fortan an diese Stelle abzuliefern.

Die Butterverkaufsstelle in Petersgrätz ist der Frau Wabnig daselbst übertragen worden. Unter Abänderung

der Verordnung vom 22. 12. 16. — Kreisblatt S. 484 — ist die nach dem Kuhstafel der Gemeinde Petersgrätz aufkommende Butter fortan an diese Stelle abzuliefern.

Groß Strehlig, den 18. Juni 1919.

Der Landrat.

Großspielsch.

Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankentassen zum Ausschuss für die Auswahl der Ärzte, zum Vertragsausschuss und des Schiedsamts.

Die Amtsdauer der zu den Ausschüssen für die Auswahl der Rassenärzte, zu den Vertragsausschüssen und zu den Schiedsamten nach dem Berliner Abkommen gewählten Vertreter der Ärzte und Krankentassen läuft mit dem 30. d. Mts. ab.

Die für die ersten Wahlen im Jahre 1914 vom Oberversicherungsamt erlassenen Wahlordnungen sind zwar:

- a. für die Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankentassen zum Ausschuss für die Auswahl der Ärzte vom 28. April 1914,
- b. für die Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankentassen zum Vertragsausschuss vom 22. 4. 14,
- c. für die Wahl der Besitzer des Schiedsamts vom 10. Juni 1914 behalten auch für die Neuwahlen Gültigkeit. Die vorher bezeichneten Wahlordnungen liegen bei dem unterzeichneten Versicherungsamt zur Einsicht aus.

Groß Strehlig, den 21. Juni 1919.

Versicherungsamt.

Festsetzung

des Werts der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 für den Kreis Groß Strehlig.

Personen, welche in Haushaltungen beschäftigt werden:

1. für Lehrer, Erzieher, Privatsekretäre, Gesellschaftsrinnen, Nevräsentantinnen, Hausdamen, Kindergärtnerinnen I. Klasse und andere Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf 3 M.
 2. für Diener, Kutcher, Chauffeure, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Kindergärtnerinnen II. Klasse, Kinderpflegerinnen, Kinderfräulein, Wirtschaftsfraulein, Stützen, Wirtschaftsrinnen und ähnliche Personen für den Tag auf 2,40 M.
 3. für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf 2 M.
- Der Wert der freien Wohnung beträgt $\frac{1}{3}$ dieser Sätze.

Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist der Wert der Wohnung mit $\frac{1}{3}$ dieser Sätze in Abzug zu bringen.

II.

Personen, welche in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden:

1. für Betriebsbeamte, Werkmeister, Oberkellner und Kellner und ähnlich Angestellte in gehobener Stellung, für Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken für den Tag auf 3 M.
2. für Handwertergesellen und Gehilfen, Kellnerinnen, weibliche Handlungsgehilfen, für männliche Handlungs- und Apothekerlehrlinge und alle sonstigen männlichen Angestellten in Gewerbebetrieben für den Tag auf 2,40 M.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage

zu St. 26 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 27. Juni 1919.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

3. für Handverksehrlinge, weibliche Handlungslehrlinge, sonstige in Gewerbebetrieben beschäftigte weibliche Personen für den Tag auf 2 Mk.

Der Wert der freien Wohnung beträgt $\frac{1}{3}$ dieser Sätze. Wird nur freier Unterhalt — ohne Wohnung — gewährt, so ist $\frac{1}{3}$ dieser Sätze in Abzug zu bringen.

III.

Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden:

A. bei Gewährung des freien Unterhalts:

1. für unverheiratete Betriebsbeamte und andere unverheiratete Angestellte in gehobener Stellung für den Tag auf 3 Mk.
2. für sämtliche aufsichtsführende Personen und Sacharbeiter (Schaffer, Bögte, Aufseher, Stellmacher, Schmiede, Wirtschaftsrinnen) für den Tag auf 2,40 Mk.
3. für alle übrigen männlichen und weiblichen Personen für den Tag auf 2 Mk.

B. bei Gewährung von Deputat:

1. für Bögte, Schaffer und sonstige aufsichtsführende Personen und Sacharbeiter für den Tag auf 2,50 Mk.
2. für Knechte und Vohngärtner für den Tag auf 1,80 Mk.
3. für Mägde für den Tag auf 1,50 Mk.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Sachbezüge der verheirateten Betriebsbeamten und sonstigen Beamten (Rentmeister, Rechnungsführer usw.) ist der Wert der Sachbezüge in jedem einzelnen Falle vom Arbeitgeber zu ermitteln.

- C) für diejenigen weiblichen Personen, welche in der Landwirtschaft des Arbeitgebers ihres Ehemannes mitarbeiten müssen (Vohngärtner- und Knechtfrauen) für den Tag auf 0,30 Mk.
- D) für ausländische Saisonarbeiter:

1. für Arbeiter, welche ungefähr das von dem Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für Schlesien verlangte volle Deputat erhalten und zwar:
 - a) für Männer, Frauen und Jungen unter 16 Jahren für den Tag auf 1,25 Mk.
 - b) für Arbeiter, welche nur freie Wohnung, Fütterung und etwas Kartoffeln und Milch erhalten, für den Tag auf 0,50 Mk.

- E) für die auf das Jahr gemieteten unverheirateten Knechte und Mägde Wert der Weihnacht-, Miet-, Jahrmarkts-, Entee- usw. Gelder auf 30 Mk. jährlich. Werden in einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben an Stelle einzelner Sachleistungen Barentschädigungen gewährt, so bleiben letztere bei der Einschätzung außer Anschlag.

Dafür sind die unter III A—D angegebenen Werte in jedem Falle dem Barlohne zuzurechnen.

Groß Strehlitz, den 6. Juni 1919.

Das Versicherungsamt.

Flugblatt des polnischen Generalkommissars.

Das polnische Generalkommissariat in Posen läßt unter der deutschen Bevölkerung des Ostens, vor allem unter der Beamtenenschaft, ein Flugblatt folgenden Inhalts massenhaft verbreiten:

„Deutsche! Trotz der Drohungen, die von Euch kommen, bieten wir Euch Frieden an. Leben, Eigentum eines jeden sind gewährleistet. Auch soll jeder in Amt bleiben, der sich bisher politisch maßvoll benommen hat. Sollte von Euch jedoch Gewalt gegen polnische Zivilbevölkerung unternommen werden, so hastet dafür das deutsche Privateigentum in den Provinzen Posen und Westpreußen. Dann müßte es heißen: „Wie Du mir, so ich Dir!“

Also Versprechen und wilde Drohung zugleich, Zuckerbrot und Peitsche. Niemand lasse sich durch das Zuckerbrot belören oder durch die Peitsche einschüchtern; wir wissen ja alle aus historischer wie aus aktuell praktischer Erfahrung, wie rücksichtslos das Polentum die Angehörigen anderer Nationen vergewaltigt, die seiner Macht ausgeliefert sind.

Übernahmekommissar für das Flüchtlingswesen.

Ich erlaube mir ergebenst davon Mitteilung zu machen, daß in Dels ebenso wie in Thorn und Strenz eine Übernahmestation eingerichtet ist, welche die Aufgabe hat, den Abtransport der zahllosen von den Polen aus den von ihnen besetzten Teilen der Provinz Posen vertriebenen Lehrer- und Beamtenfamilien zu regeln, ihnen vorübergehend Unterkunft zu verschaffen und für sie in jeder Hinsicht zu sorgen. Zum staatlichen Kommissar für das Flüchtlingswesen bin ich für die Übernahmestation Dels vom Herrn Minister ernannt worden. Ich gebe von dieser behördlichen Einrichtung Kenntnis mit der Bitte, etwaige Anfragen, Anregungen und Wünsche unmittelbar an den „Übernahmekommissar in Dels“ zu richten.

Dels, den 4. Juni 1919.

Der Übernahmekommissar für das Flüchtlingswesen.
gez. Unterschrift.

Anzeigen.

Infolge Einrichtung des Zweigsteueramtes werden die Geschäftsräume der bisherigen Veranlagungskommission vom 1. Juli ab nach

Oppelnerstraße Nr. 2, 2. Stock,

(früher Hochbauamt) verlegt.

Während der Zeit des Umzuges (am 26. und 27. Juni) bleiben die Büroräume für den Verkehr mit den Steuerpflichtigen geschlossen.

Das Zweigsteueramt.

1 000 Mk. Belohnung.

werden demjenigen zugesichert, welcher den Täter oder einen oder mehrere Mittäter des am 9. Mai d. Js. auf der Chaussee beim Friedhof Zawadzki erfolgten Morbanschlages auf Förster Scholz-Marienrode so namhaft macht, daß gerichtliche Bestrafung erfolgt.

Eichhorst b. Zawadzki, den 22. Juni 1919.

Gräfl. Thiele-Winkler'sche Forstinspektion.

Zur Siedelungsfrage.

Der Provinzial-Volkstag zu Breslau beschäftigt sich mit der Siedelungsfrage. Der Leiter der Landwirtschaftlichen Abteilung Herr Krippel hielt folgendes Referat: Neu-siedelung zurzeit unmöglich, sobald aber Bauten und Inventarbeschaffung zu nicht allzu teuren Preisen möglich sein wird, soll damit sofort angefangen werden.

Es sollen gemeinnützige Vereinigungen zur Kleinsiedelung kreisweise, eventuell unter Zusammenschluß mehrerer Kreise, bald begründet werden, um die nötigen Vorarbeiten zu machen, damit keine Zeit veräußert wird.

Einrichtung von Schrebergärten, Zuteilung von Kartoffel- wie Gemüseland an landlose Arbeiter und sonstige Landbewohner käuflich, wenn Kapital vorhanden, pachtweise auf mehrere Jahre bei vorübergehendem Landbedarf, Besetzung der Leerstellen, Vergrößerung schon vorhandener kleinsiedlerlicher Besessungen, käuflich oder in Erbpacht wenn die Umstände es zulassen, pachtweise mit Kaufoption und Wiederkaufrecht der Gemeinde.

Wer nun mit oben angegebenen Bedingungen seine Wirtschaft vergrößern will, wende man sich an seinen Gemeindevorsteher, der eine Liste nach Muster führt, die er dem Kreisbauamt übergeben muß. Noch ist kein Gesetz erlassen, aber der Großgrundbesitzer hat sich zur Freigabe des Ackers bereit erklärt.

Die Aufgabe des Kreisbauernrats ist nun die, mit der Liste aus der Gemeinde die Wünsche zu prüfen mit Hinsichtziehung des Landabgebers.

V. U. d. R. Gorus.



Wichtig für Landwirte!

Vom 30. Juni bis 5. Juli d. Js.
veranstalte ich auf meinen Fabrikgrundstücken Nikolaistraße
und Breslauerstraße, Gleiwitz, eine

Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen, Ackergeräthe, Getreide- u. Grasmähmaschinen.

Eine große Anzahl Dampf- und Motor Dreschmaschinen
auch Futtermaschinen werden im Betriebe vorgeführt.
In besonderen Abteilungen werde ich eine Anzahl
eigener Fabrikate

als Wasser- u. Sauchefässer, Jauchepumpen, Eggen,
Pflüge, Ackerwalzen, Kartoffelmäschinen und Viehfütter-
dämpfer ausstellen. Ich empfehle jedem Landwirt die
Ausstellung zu besuchen und steht jedem Interessenten
freier Zutritt zu.

Hugo Galuschka Nachfolger.
Maschinenfabrik.

Landwirtschaftliche Maschinen

Wägel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Häckel-
maschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen,
Centrifugen, Pflüge, Pflumpen u. s. w.

laßt man billig und vorteilhaft bei
Thomas Siannek, Maschinbildg. Bogolin OS.

Bekanntmachung.

Zu der in Foremba erfolgten Verhaftung eines Ein-
wohners wird bemerkt, daß diese nicht auf Angabe von
Mithewohnern des Dorfes oder Dominiums erfolgte, son-
dern auf Meldung von Soldaten, an denen die Aufhebung
zur Fahnenflucht versucht wurde.

Weitere böswillige Verleumdung wird von der Mil-
tärbehörde strafrechtlich verfolgt.

Artillerie-Zug Freim. Husaren-Regt. Nr. 12.

Zur Ernte offeriere Erntepläne

in allen Größen und Qualitäten

Getreide - Zutesäcke.

Wasserdichte Wagenpläne.

Ernst Unger, Gr. Strehlitz.

Fernsprecher 33.

'Rex' Einloch-Apparate und Gläser, sind die besten.

Empfehle solche zu Originalpreisen.

Max Gottheiner,

Emaill-, Glas- und Porzellan-Handlung.
Groß Strehlitz. Alter Ring 4.

	Kochet		mit	
	Willy Nothmann, Gross Strehlitz			
	Groß Destillation. — :: — Still-Fabrik.			
Kaufauftrag gratis.	Großes Lager in :			Kaufauftrag gratis.
	Kemppe, Macholl, Siegmur u. a. Wein- brand-Cognacs in Original-Flaschen, sowie Faß-Cognac-Verschnitte, Acker- seesischen Cigarren, Cigaretten aller Art, echten Bieren, Kohlensäure, diversen Weinen. — „Koladen,“ konzentrierten Kunstlimonaden (H. Fabrikations-genehmigung der Erzmittelstelle Schlessen) versteuert und unversteuert.			
	Sart-		Espiritus!	

Tabak- Pflanzen 10000 Mark

hat noch abzugeben für 1. Hypothek bald gesucht.
Angebote befördert die Geschäfts-
stelle d. Groß Strehlitzer Zeitung.

Piwowski's Gärtnerei.